

Bern, 25. Oktober 2024

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD
Bundeshaus West
3003 Bern



helena.schaer@sem.admin.ch
gael.buchs@sem.admin.ch
michelle.truffer@sem.admin.ch
vernehmlassungSBRE@sem.admin.ch

Vernehmlassung zur Genehmigung und Umsetzung der Notenaustausche zwischen der Schweiz und der EU betreffend die Übernahme der Verordnungen (EU) 2024/1351, (EU) 2024/1359, (EU) 2024/1349, (EU) 2024/1358 und (EU) 2024/1356 (EU-Migrations- und Asylpakt) (Weiterentwicklungen des Schengen- und des Dublin-/Eurodac-Besitzstands)

Sehr geehrter Herr Bundesrat Jans, Sehr geehrte Damen und Herren,

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme, die wir gerne wie folgt wahrnehmen. Die SP steht hinter einer gemeinsamen europäischen Sicherheits- und Migrationspolitik. Der Status quo ist jedoch keine Option. Das heutige europäische Asylsystem ist ein schwaches System, das immer, wenn der Migrationsdruck steigt, an seine Grenzen stösst. Es ist nicht krisenresistent. Die SP Schweiz unterstützt deshalb die Übernahme des EU-Migrations- und Asylpakt im Sinne einer gemeinsamen und solidarischen Migrationspolitik. Unter anderem auch deshalb, da die Schweiz an vielen Verschlechterungen für die Rechte Geflüchteter, welche der EU-Migrations- und Asylpakt mit sich bringt, nicht beteiligt ist. Nichtsdestotrotz sehen wir auch die Verschlechterungen, welche die Schweiz mitträgt. Notwendig sind zudem viele Verbesserungen in der Schweizer Umsetzung, auf welche nachfolgend eingegangen werden soll.

1 **Kommentare zu einzelnen Massnahmen**

1.1 **Grundsätzliche Kritik am EU-Migrations- und Asylpakt**

Vorab möchten wir festhalten, dass die SP Schweiz den EU-Migrations- und Asylpakt seit jeher kritisch betrachtet. Dieser beinhaltet unserer Ansicht nach viele problematische Aspekte. Mit dem EU-Pakt zu Migration und Asyl werden neue Regeln für das europäische Asylsystem geschaffen, die jedoch das Kernproblem der bestehenden Regelungen nicht zu lösen vermögen. Bereits das heutige Gemeinsame Europäische Asylsystem (GEAS) beinhaltet Rechte und Pflichten. Die Problematik besteht in der mangelhaften Einhaltung der Regeln durch die europäischen Staaten, zum Beispiel in Bezug auf die adäquate Aufnahme und Unterbringung von Asylsuchenden. Diese Praxis, die auch vor Zurückweisungen, unmenschlicher Behandlung und Menschenrechtsverletzungen keinen Halt macht, ist unter keinen Umständen zu rechtfertigen. Um eine solidarische und menschliche Asylpolitik gewährleisten zu können, ist somit von überaus grosser Bedeutung, dass sich alle Staaten an die Rechte und Pflichten aus dem Migrationspakt halten. Die ungleiche Verantwortungsteilung im europäischen Asylsystem hätte mit der vorliegenden Reform besser adressiert werden müssen. Denn ein Kernbestandteil des Dublin-Systems – die Zuständigkeit jenes Staates, in

1

den eine asylsuchende Person zuerst eingereist ist – bleibt mit dem EU-Pakt weitgehend unangetastet. Der Druck auf exponierte Staaten an den Schengen-Aussengrenzen dürfte aufgrund neuer Pflichten und geänderter Regelungen insgesamt sogar noch zunehmen. Der Solidaritätsmechanismus mit den vorgesehenen Umsiedlungen ist deshalb zur besseren Verteilung von Verantwortung dringend notwendig und grundsätzlich zu begrüßen. Die SP Schweiz kritisiert jedoch, dass der Pakt den Mitgliedsstaaten die Möglichkeit verschafft, sich genau davon loszukaufen. Um wahre Solidarität zu garantieren, kann einzig die Massnahme des Relocation (Umsiedlung) gewählt werden.

In der öffentlichen Diskussion um Asylpolitik nimmt zudem die sog. Sekundärmigration viel Raum ein. Verschiedene Neuregelungen sollen dazu führen, dass insbesondere Staaten an der EU-Aussengrenze Weiterreisen stärker unterbinden und länger in der Verantwortung für die Prüfung von Asylgesuchen bleiben. So wird etwa die Zeitdauer, nach der die Zuständigkeit des Ersteinreise-Staates endet, mit Art. 33 der Verordnung über Asyl- und Migrationsmanagement (AMM-VO)¹ von zwölf auf neu 20 Monate verlängert. Daneben führen Änderungen in der Aufnahme-Richtlinie (Aufnahme-RL)² dazu, dass die Weiterreise von Asylsuchenden stärker bestraft wird. Aus Sicht der SP Schweiz setzt der EU-Pakt auch hier an der falschen Stelle an: Weiterreisen sind vielfach eine Reaktion auf schlechte Aufnahmebedingungen, fehlenden Zugang zu einem (fairen) Asylverfahren, drohender oder erlebter Gewalt und Menschenrechtsverletzungen.

Bemängelt werden am EU-Migrations- und Asylpakt insbesondere drei Punkte, auf welche nachfolgend eingegangen wird: Haft-ähnliche Lager an den EU-Aussengrenzen, Asyl-Schnellverfahren ohne Rechtsschutz sowie vereinfachte Ausschaffung in «sichere Drittstaaten».

Vorab möchten wir als SP Schweiz festhalten, dass wir es richtig und wichtig finden, dass sich die Schweiz weder institutionell, finanziell, noch personell an diesen Grenzverfahren beteiligt. Jedoch ist andererseits festzuhalten, dass trotz des einstigen Versprechens der EU-Kommission, «No more Morias³», hat Europa damit abgeschiedene, geschlossene Massenhaftlager beschlossen.⁴ Dabei hat die Praxiserfahrung der letzten Jahre immer wieder gezeigt, dass Asylverfahren an den Grenzen weder fair noch sorgfältig sind.⁵ Die

¹ Verordnung (EU) 2024/1351 über Asyl- und Migrationsmanagement.

² Richtlinie (EU) 2024/1346 zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen (Neufassung).

³ Euronews, EU migration chief vows new pact will stop overcrowded refugee camps, 22. September 2020, aufrufbar unter: www.euronews.com/my-europe/2020/09/22/eu-migration-chief-vows-new-pact-will-stop-overcrowded-refugee-camps.

⁴ Die SFH weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass der EuGH 2020 in einem Urteil zu den ungarischen Transitzonen auch dann von einer «Haft» ausging, als theoretisch die Ausreise zurück in einen Drittstaat möglich war, dies aber zur Einstellung des Asylverfahrens geführt hätte.

⁵ Siehe z. B. European Asylum Support Office (EASO, neu EUAA), Policies and practices regarding border procedures in EU+ countries, April 2019, S. 3 ff., aufrufbar unter: www.statewatch.org/media/documents/news/2019/apr/eu-easo-border-procedures-report.pdf.

Abgeschiedenheit der Grenzzentren erschwert den Zugang von medizinischem Personal, Rechtsberatung und -vertretung sowie Dolmetschenden. Inhaftierungen wirken sich negativ auf die psychische Gesundheit der Schutzsuchenden aus, und es besteht eine ständige Gefahr der Überbelegung und katastrophaler Zustände in den Zentren. Nach Ansicht der SP Schweiz dürfen vulnerable Personen nie Teil des Grenzverfahrens sein: Dabei muss eine weite Auslegung erfolgen und insbesondere dem Kindeswohl Rechnung getragen werden. Statt sich jedoch vom gescheiterten «Hotspot»-Ansatz⁶ zu verabschieden, zementiert die EU diesen als Fundament der vorliegenden Reform. Das ein solcher Ansatz zum Scheitern verurteilt ist, zeigt auch das jüngste Beispiel des italienischen Asylzentrums in Albanien.⁷ Die neuen Verfahren an der Aussengrenze beabsichtigen ausserdem eine Beschleunigung der Prozesse. Fünf Tage Screening, zwölf Wochen Grenzverfahren und zwölf Wochen Rückkehrverfahren können sich jedoch zu über einem halben Jahr de facto Haft summieren – Verzögerungen aufgrund von fehlendem Personal, Gerichtsentscheiden oder unmöglichen Rückführungen noch nicht eingerechnet.

Das gegen die **Entscheidung, in einem Grenzverfahren eingeteilt worden zu sein, kein Rechtsmittel erhoben werden kann**, verstösst ausserdem gegen die Rechtsschutzgarantien der EMKR sowie des UNO-Pakt II. Die Entscheidung darüber, ob eine Person in einem Grenzverfahren eingeteilt wird oder nicht, kann gravierende Auswirkungen auf die Qualität des Asylverfahrens und somit insbesondere auf den Entscheid über das Asylgesuch haben. Es ist somit unverständlich, weshalb hier kein Rechtsmittel zur Verfügung steht.

Die EU-Asylverfahrensverordnung (AsylV-VO)⁸ führt darüber hinaus viele weitere Verschärfungen ein. Dabei kommt den Bestimmungen zur **Unzulässigkeit von Asylgesuchen eine Schlüsselrolle** zu. Das Regelwerk soll den EU-Staaten in immer mehr Fällen die Möglichkeit verschaffen, Asylgesuche gar nicht erst materiell prüfen zu müssen. Dazu werden einerseits Anforderungen an «**sichere**» **Drittstaaten abgesenkt**: Neu ist im Drittstaat kein Schutz nach der Genfer Flüchtlingskonvention notwendig – ein «wirksamer» Schutz soll ausreichen (Art. 57 AsylV-VO). Ebenso soll es ausreichen, wenn nur gewisse Landesteile oder nur bestimmte Gruppen im Land sicher sind. Andererseits wird das zwischen Antragsteller:in und Drittstaat verlangte Verbindungskriterium mit dem Pakt abgesenkt.⁹ Ebenjenes

⁶ Siehe z.B. Bundeszentrale für politische Bildung, Der Hotspot-Ansatz in der EU-Migrations- und Asylpolitik, 8. Dezember 2022, aufrufbar unter: www.bpb.de/themen/migration-integration/regionalprofile/515956/der-hotspot-ansatz-in-der-eu-migrations-und-asylpolitik/.

⁷ NZZ vom 24.10.2024, Der gescheiterte Auftakt des italienischen Asylzentrums in Albanien, <<https://www.nzz.ch/visuals/der-gescheiterte-auftakt-des-italienischen-asylzentrums-in-albanien-ld.1854053>>.

⁸ Verordnung (EU) 2024/1348 zur Einführung eines gemeinsamen Verfahrens für internationalen Schutz in der Union.

⁹ Es soll gemäss Art. 59 (5) b AsylV-VO «eine Verbindung zwischen dem Antragsteller und dem betreffenden Drittstaat besteh[en], aufgrund deren es sinnvoll wäre, dass er sich in diesen Staat begibt.» Siehe ausserdem Erwägungsgrund 48 der AsylV-VO: «Die Verbindung zwischen dem Antragsteller und dem sicheren Drittstaat könnte insbesondere dann als erwiesen angesehen werden, wenn sich Familienangehörige des Antragstellers in diesem Staat aufhalten oder der Antragsteller in diesem Staat niedergelassen war oder sich dort aufgehalten hat.»

Verbindungskriterium soll überdies bereits 2025 re-evaluiert werden und könnte unter Umständen sogar ganz entfallen (Art. 77 AsylV-VO). Ausserdem können gemäss der Krisenverordnung (Krisen-VO)¹⁰ die ohnehin tiefen Standards in diversen, weitgehend selbst deklarierten Ausnahmesituationen weiter gesenkt werden, wodurch es beispielsweise möglich wird, noch viel mehr Menschen einem Grenzverfahren zuzuführen oder die Aufnahmebedingungen weiter abzusenken. Mit Blick auf die jüngeren Entwicklungen in Europa ist zu befürchten, dass die Ausrufung einer Ausnahmesituation gemäss Krisen-VO nicht zur Ausnahme, sondern zur Regel wird.¹¹ Dies hat nicht nur verheerende Auswirkungen auf die betroffenen Schutzsuchenden, **sondern unterläuft auch das deklarierte Ziel eines einheitlichen europäischen Asylsystems**. Es muss somit sichergestellt werden, dass in allen Mitgliedsstaaten dieselben Regeln eingehalten wird und die Ausnahmesituation nicht missbräuchlich ausgerufen wird.

Zudem sei noch eine abschliessende Bemerkung erlaubt: Wenn sich die Schweiz und die EU wirklich dafür einsetzen möchten, das Sterben im Mittelmeer zu beenden und irreguläre Migration zu begrenzen, wäre ein wichtiger Schritt die Schaffung regulärer Einreisemöglichkeiten. Es wurde sich zwar auf einen gemeinsamen Neuansiedlungsrahmen (Resettlement) geeinigt, verbindlich ist die Beteiligung daran aber für die Mitgliedstaaten nicht. In diesem Kontext stellen Migrationsabkommen keine Lösung dar, da sie vor allem dazu dienen, die Bewegungsfreiheit von Menschen im globalen Süden einzuschränken. Der Grenzschutz in Drittstaaten wird durch diese Deals gestärkt und dafür wird personelle, finanzielle und logistische Unterstützung geboten. Forensische Studien, bspw. über das Sterben in der Sahara und im Mittelmeer, zeigen deutlich, dass die Fluchtrouten durch diese Maßnahmen gefährlicher werden und das Sterben entlang der Fluchtrouten somit strukturell durch die Migrationspolitik der EU verstärkt wird. Die GEAS-Reform hat zudem keinen wirksamen Monitoring-Mechanismus etabliert, der die Gewalt an den europäischen Grenzen zurückdrängen könnte. Im Rahmen der Reform ist auch keine Seenotrettung vorgesehen und es wurde der gesonderte Solidaritätsmechanismus für jene herausgestrichen, die aus Seenot gerettet werden.

1.2 Umsetzungsspielraum in der Schweiz

Trotz der angebrachten Kritik zum EU Migrations- und Asylpakt, ist dieser nun in Kraft. Es wäre somit ohne Wirkung, sich der Umsetzungen des Paktes entgegenzustellen. Die Schweiz kann im Rahmen der Übernahme der vorliegenden Verordnungen an den meisten der oben erwähnten Kritikpunkte nichts ändern (insbesondere an den Grenzverfahren ist sie, wie bereits erwähnt, nicht beteiligt). Eine Ablehnung würde den Pakt somit nicht verbessern. Zudem ist zum Zwecke einer zukünftigen gemeinsamen und solidarischen Migrations- und

¹⁰ Verordnung (EU) 2024/1359 zur Bewältigung von Krisensituationen und Situationen höherer Gewalt im Bereich Migration und Asyl.

¹¹ Siehe z. B. Amnesty International, Poland: Plans to suspend the right to seek asylum 'flagrantly unlawful', 16. Oktober 2024, aufrufbar unter: www.amnesty.org/en/latest/press-release/2024/10/poland-plans-to-suspend-the-right-to-seek-asylum-flagrantly-unlawful/.

Asylpolitik der Anschluss an das EU-Migrations- und Asylsystem zwingend. Es ist jedoch unabdingbar, dass die Schweiz den verbleibenden nationalen Spielraum ausnutzt, um **die Solidarität mit Geflüchteten und ihre Rechte ins Zentrum zu stellen**. Es braucht deshalb nach Ansicht der SP Schweiz ergänzende Massnahmen der Solidarität und Humanität und Verbesserungen bei der nationalen Umsetzung der rechtlichen EU-Vorgaben. Schliesslich soll die Schweiz den im EU-Regelwerk enthaltenen Status des subsidiären Schutzes übernehmen, um im Sinne des gemeinsamen europäischen Asylsystems eine Harmonisierung auch in Bezug auf den Status und die damit einhergehenden Rechte zu erreichen. Nachfolgend wird somit einzig auf die Punkte des EU-Migrations- und Asylpaktes eingegangen, welche durch die Schweiz übernommen werden müssen und Verbesserungsvorschläge im Bezug auf die nationale Umsetzung eingebracht. An diesem Punkt muss zudem unbedingt darauf hingewiesen werden, **dass die Lebensbedingungen von Asylsuchenden in der Schweiz bereits heute auf einem Minimallevel ausgestaltet sind, so dass eine Herabstufung der Bedingungen in jedem Fall als unverhältnismässig anzusehen und deshalb, auch mit der Übernahme des EU-Migrations- und Asylpakt immer unzulässig ist.**

1.2.1 Verordnung über Asyl- und Migrationsmanagement

Die AMM-VO basiert auf den Grundlagen der Dublin-III-VO. An einigen Stellen wurden die bisherigen Vorgaben verbessert, insgesamt stellt die AMM-VO jedoch eine Verschlechterung für die Rechte der asylsuchenden Personen dar. Nachfolgend soll aufgezeigt werden, wie durch einige Anpassungen der Solidarität und dem Schutz von Geflüchteten in der nationalen Umsetzung Rechnung getragen werden kann.

1.2.1.1 Begriff der Familie

Die SP Schweiz begrüsst, dass die Definition des Begriffs «Familienangehörige» der Realität angepasst wurde und auch Familien berücksichtigt, die ausserhalb ihres Herkunftslands gegründet wurden. Sie bedauert jedoch, dass Familien, die nach Ankunft in der Schweiz gegründet wurden, nicht darunterfallen sollen. Für diese Konstellationen besteht jedoch im Einzelfall aufgrund von Art. 8 EMRK die Pflicht, die Familieneinheit dennoch zu berücksichtigen und Familien nicht zu trennen. Zudem sind auch die Bestrebungen für raschere Familienzusammenführungen in der AMM-VO zu begrüssen. Die Überarbeitung der Beweisregeln ist ein wichtiger Schritt dazu. Die in Erwägungsgrund 54 der AMM-VO enthaltenen Elemente sollten jedoch für sämtliche Verfahren zur Familienzusammenführung gelten. Die SP Schweiz fordert deshalb, dass die Vorgaben an die Beweisführung zur Familienzusammenführung zwecks Rechtsgleichheit auch auf nationaler Verordnungsebene festgehalten werden. Dabei muss von den Behörden zwingend eine breite und realistische Auslegung vorgenommen werden, welchem dem Recht auf Einheit der Familie genügend Rechnung trägt

1.2.1.2 Kinder

In Bezug auf die Zuständigkeit für unbegleitete Minderjährige sieht die AMM-VO eine **Beweislastumkehr** vor: Bisher wurde im Einklang mit der Rechtsprechung des EuGH bei Abwesenheit von Familienangehörigen, Geschwistern und Verwandten derjenige Staat als zuständiger Mitgliedstaat gesehen, in dem der «letzte» Antrag auf internationalen Schutz gestellt wurde, sofern es dem Wohl des Minderjährigen dient. Art. 25 Abs. 2 und Abs. 3 AMM-VO, in denen es um die Zusammenführung des unbegleiteten Kindes mit Familienangehörigen, Geschwistern oder Verwandten geht, verwenden nicht mehr die Formulierung «sofern es dem Kindeswohl dient», wie im früheren Art. 8 Dublin-III-VO, sondern **«sofern dies dem Wohl des Kindes nicht nachweislich zuwiderläuft»**. Die vorrangige Beachtung des Kindeswohls wird jedoch im Erwägungsgrund 46 AMM-VO noch immer explizit erwähnt und aufgrund der übergeordneten Art. 3 UN-Kinderrechtskonvention ohnehin immer vorrangig beachtet werden müssen. Erwägungsgrund 53 AMM-VO hält zudem an der Formulierung «wenn dies dem Wohl des Kindes dient» fest. Entsprechend ist es nach Ansicht der SP Schweiz zwingend, dass das SEM die Anwendung dieser Artikel in der Praxis nicht verändern wird und keine Beweislastumkehr vornimmt. Nur so kann es seinen Pflichten zur vorrangigen Berücksichtigung des Kindeswohls nachkommen.

Zudem ist zu erwähnen, dass die AMM-VO es versäumt, explizit in denjenigen Artikeln, in welchen Minderjährige betroffen sind, auf das Kindeswohl hinzuweisen. Beispielhaft zeigt sich dies in Art. 53 AMM-VO: Dieser beinhaltet folgende Formulierung: «Handelt es sich bei dem Antragsteller um einen unbegleiteten Minderjährigen, der in einem anderen Mitgliedstaat einen Familienangehörigen, Geschwister oder Verwandten hat, der für ihn sorgen kann, so sollte dieser Umstand ebenfalls als ein verbindliches Zuständigkeitskriterium gelten.» Der Vorrang des Kindeswohls wird jedoch in Erwägungsgrund 46 AMM-VO spezifisch erwähnt und gilt nach UN-KRK ohnehin immer vorrangig, entsprechend muss aus Sicht der SP Schweiz davon ausgegangen werden, dass dieses Versäumnis sich nicht auf die Anwendung auswirkt.

Im Bezug auf das Kindeswohl ist insbesondere die Abkehr von Art. 8 Abs. 4 Dublin-III-VO zu kritisieren. Neu sagt Art. 25 Abs. 5 AMM-VO, dass im Falle der Abwesenheit von Familienangehörigen, Geschwistern oder Verwandten im Sinne von Art. 25 Abs. 2 und 3 AMM-VO als zuständiger Mitgliedstaat derjenige vorgesehen ist, in dem der Antrag des unbegleiteten Minderjährigen auf internationalen Schutz **zuerst registriert** wurde, **sofern dies dem Wohl des Kindes dient**. Bisher wurde im genannten Fall derjenige Mitgliedstaat als zuständig angesehen, in dem das letzte Asylgesuch gestellt wurde, sofern dies dem Kindeswohl dient. Die Regelung von Art. 8 Abs. 4 Dublin-III-VO gründete auf einem Urteil des EuGH, wonach unbegleitete Minderjährige eine Kategorie besonders gefährdeter Personen bilden, und es entsprechend wichtig ist, dass sich das Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats nicht länger als unbedingt nötig hinzieht. Das bedeutet, dass unbegleitete Minderjährige grundsätzlich nicht in einen anderen Mitgliedstaat zu überstellen sind. Die neue Regelung wendet sich deshalb auch von der Rechtsprechung des EuGH¹² und

¹² EuGH, Urteil in der Rechtssache C-648/11 vom 6. Juni 2013.

der übergeordneten Beachtung des Kindeswohls ab. Die SP Schweiz sieht diese Abkehr als rechtswidrig an und kritisiert die Änderung scharf. **Es ist anzunehmen, dass jede Überstellung von unbegleiteten Minderjährigen in einen anderen Mitgliedsstaat dem Kindeswohl zuwiderläuft (wie der EuGH richtig festgehalten hat) und das SEM ist somit angewiesen, in Fällen von unbegleiteten Minderjährigen ohne Familienangehörige, Geschwister oder Verwandte in anderen Dublin-Ländern weiterhin auf das Asylgesuch einzutreten, sofern dies dem Wohl der unbegleiteten minderjährigen Person dient. Um die Vorgaben der UN-KRK einzuhalten, muss dies ein zwingendes Kriterium für den Selbsteintritt sein. Zudem widerspricht dies Art. 25 Abs. 5 AMM-VO auch nicht, da dieser das Kindeswohl auch explizit erwähnt.** Die Notwendigkeit eines Selbsteintritts im Sinne des Kindeswohls zeigt auch die Formulierung in Erwägungsgrund 53 AMM-VO: «Hat der unbegleitete Minderjährige in mehreren Mitgliedstaaten einen Antrag auf internationalen Schutz gestellt und ist ein Mitgliedstaat der Auffassung, dass es nicht dem Kindeswohl dient, ihn auf der Grundlage einer individuellen Würdigung in den zuständigen Mitgliedstaat zu überstellen, so sollte dieser Mitgliedstaat für die Prüfung des neuen Antrags zuständig werden.»

Schliesslich ist auf die Inhaftierung von Kindern einzugehen. Erwägungsgrund 65 AMM-VO erwähnt die Möglichkeit der Inhaftierung von Minderjährigen, sofern eine Prüfung ergab, dass die Inhaftnahme dem Kindeswohl dient. **Aus Sicht der SP Schweiz kann eine Inhaftierung zu keinem Zeitpunkt dem Wohl des Kindes dienen. Eine Inhaftierung minderjähriger Personen widerspricht der UN-KRK und es ist somit grundsätzlich auf eine solche zu verzichten. Bei Minderjährigen, welche sich mit ihren Eltern in der Schweiz befinden, sind dementsprechend auch die Eltern nicht zu inhaftieren.**

1.2.1.3 Tonaufnahmen vor Gericht

In Art. 22 Abs. 7 AMM-VO wird für die persönliche Anhörung (aktuell Dublin-Gespräch) eine Tonband-Aufnahme vorgesehen. Dies ist, unter Berücksichtigung der Regelungen aus dem Datenschutzgesetz, zu begrüssen. Es ist dabei insbesondere sicherzustellen, dass diese Aufnahmen geschützt aufbewahrt werden und nicht länger, als dies für das Verfahren notwendig ist. Den spezifischen Umständen einer Tonaufnahme, namentlich der zusätzlichen Komponente einer Identifikation durch Stimmerkennung, ist im Rahmen von erhöhten Datenschutzerfordernissen Rechnung zu tragen. Gemäss dem erläuternden Bericht soll der Bundesrat auf Verordnungsstufe unter anderem regeln, ob die Tonbandaufnahme als Beweismittel vor Gericht dienen soll (Art. 26 Abs. 3bis 3quater lit. A VE-AsylG). Das Bundesverwaltungsgericht verzichtet als einzige Beschwerdeinstanz grundsätzlich auf persönliche Anhörungen, obwohl in einem grossen Teil der relevanten Verfahren die Glaubhaftigkeit der beschwerdeführenden Person zu bewerten ist. **Die SP Schweiz sieht deshalb einen Vorteil in der Verwendung der Tonbandaufnahme vor Gericht und fordert, dass auf Verordnungsstufe vorgesehen wird, dass diese als Beweismittel vor Gericht dienen.**

1.2.1.4 Rechtsschutz

Art. 43 AMM-VO könnte so verstanden werden, dass der Umfang des vorgesehenen Rechtsbehelfs auf bestimmte Konstellationen eingeschränkt wird, namentlich auf die Gefahr einer unmenschlichen und erniedrigenden Behandlung (Art. 4 EU-Grundrechtecharta, entspricht Art. 3 EMRK), mögliche Verletzungen von Kinderrechten oder des Privat- und Familienlebens sowie auf Umstände, die für die ordnungsgemässe Anwendung der AMM-VO entscheidend sind. Zu bedenken ist jedoch, dass mit Art. 43 AMM-VO die übergeordnet geltenden internationalen Verpflichtungen und das Recht auf eine effektive Beschwerde nicht ausgeräumt werden und nach wie vor eingeklagt werden können. Die vordergründige Einschränkung von Beschwerdegründen ist deshalb als symbolpolitisches Zugeständnis zu werten. Es müssen sämtliche Vorbringen, die auch bisher unter der Dublin-III-VO mittels Beschwerde geltend gemacht werden konnten, weiterhin zulässig sein. Die vom EuGH in diversen Urteilen gesprochenen subjektiven Rechte auf die korrekte Anwendung der Verordnung haben zudem weiterhin Bestand. Zudem ist darauf hinzuweisen, dass im Asylrecht der Rechtsschutz bereits eingeschränkt ist und in den meisten Fällen nur eine Instanz aufgerufen werden kann. Es rechtfertigt sich nicht, die Rechtsschutzgarantie weiter einzuschränken. Die SP Schweiz spricht sich dementsprechend gegen die entsprechende ausdrückliche Übernahme von Art. 43 AMM-VO ins Schweizer Asylgesetz aus und somit für eine Streichung von Art. 107a Abs. 4 VE-AsylG.

Art. 43 Abs. 2 AMM-VO hält zudem fest, dass die Mitgliedstaaten eine Beschwerdefrist von mindestens einer Woche, aber nicht mehr als drei Wochen nach Zustellung einer Überstellungsentscheidung vorsehen. Im Hinblick auf einen wirksamen Rechtsschutz und im Anbetracht der zahlreichen Verschärfungen sowie der weiterhin fehlenden Rechtsvertretung im Dublin-Verfahren, ist die Beschwerdefrist in der Schweizer Umsetzung auf drei Wochen auszuweiten. Nur so kann garantiert werden, dass auch jede Person ihr Recht eine Beschwerde gegen den Entscheid zu erheben, tatsächlich nutzen kann.

1.2.1.5 Haft zum Zweck der Überstellung

Mit dem EU-Pakt wird die Dauer der Inhaftnahme zum Zwecke der Überstellung verkürzt, jedoch die Haftgründe ausgeweitet. Die Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung wird neu als zusätzlicher Haftgrund erwähnt (Art. 44 Abs. 2 AMM-VO). Nach geltendem Recht ist die sogenannte «Dublin-Haft» in Art. 76a AIG nur dann zulässig, wenn im Einzelfall konkrete Anzeichen befürchten lassen, dass die Person sich der Durchführung der Wegweisung entziehen will (Untertauchensgefahr).

Vorab ist festzuhalten, dass die Inhaftierung zum Zweck der Überstellung wie in der AMM-VO vorgesehen nur als ultima ratio angewendet werden darf. Es bestehen im AIG bereits heute andere, mildere Massnahmen, welche den Wegweisungsvollzug sicherstellen. Wie bereits erwähnt widerspricht zudem die Inhaftierung von Kindern dem Kindeswohl und auch Elternteile sind in diesen Fällen nicht zu inhaftieren.

Gemäss Art. 44 Abs. 2, 3 und 5 AMM-VO ist eine Einzelfallprüfung der Haft und Haftdauer notwendig. Diese muss auch begründet werden. In der Praxis wird die Dublin-Haft pauschal und mit der maximalen Haftdauer angeordnet, ohne diese zu begründen. Eine pauschale Kurzbegründung von Ausländerhaft genügt auch nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung nicht.¹³ **Die SP Schweiz fordert, dass eine entsprechende Verpflichtung zur individuellen Begründung von Haft und Haftdauer im Gesetz aufgenommen werden.**

Das Verwaltungsgericht Zürich hat festgestellt,¹⁴ dass die aktuelle Vorbereitungs Haftdauer von sieben Wochen in Art. 76a Abs. 3 lit. A AIG den Vorgaben der Dublin-III-VO widerspricht. Nach dem völkerrechtlichen Verständnis der Haftarten besteht in der Dublin-III-Verordnung keine Lücke, weshalb die Verlängerung der Haftdauer um eine Woche im nationalen Recht auf einer falschen Prämisse beruht. Da die völkerrechtliche Norm der abweichenden nationalen Regelung aufgrund der menschen- oder freizügigkeitsrechtlichen Verpflichtungen der Schweiz im Zusammenhang mit dem Freiheitsentzug auch dann vorgeht, wenn der schweizerische Gesetzgeber davon abweichen wollte, bestand von vornherein kein Raum für eine Verlängerung der Haftdauer von sechs auf sieben Wochen. Dennoch wird im AIG mit der gleichen Begründung erneut eine zusätzliche Woche vorgesehen. Dies ist mit den Vorgaben der AMM-VO nicht vereinbar und entsprechend europarechtswidrig. **Die SP Schweiz fordert, dass die Regelung in Art. 76a Abs. 3 lit. a angepasst wird.**

Weiter gibt Art. 44 Abs. 5 AMM-VO den Mitgliedstaaten die Auswahl, die gerichtliche Überprüfung der Dublin-Haft auf Antrag hin oder von Amts wegen vorzunehmen. Bereits unter geltendem Recht wird die Dublin-Haft nur auf Antrag hin überprüft. Die Konsequenz ist, dass die, oft pauschal vorgenommenen, Inhaftierungen oft zu Unrecht erfolgen, betroffene jedoch nicht wissen, dass es die Möglichkeit einer Überprüfung gibt. Mit einer Inhaftierung werden höchstpersönliche Rechte der Betroffenen tangiert und es ist somit nach Ansicht der SP Schweiz unabdingbar, dass die Überprüfung der Dublin-Haft von Amts wegen vorgenommen wird. Im Minimum müssen Personen, welche sich in Haft befinden, unmittelbar über ihre Möglichkeit der Haftüberprüfung informiert werden und ihnen eine kostenlose und unabhängige Rechtsvertretung beigeordnet werden.

1.2.1.6 Unverhältnismässige Verlängerung der Überstellungsfristen

Die Überstellungsfrist beträgt grundsätzlich wie bis anhin sechs Monate. Diese Frist kann jedoch gemäss Art. 46 Abs. 2 AMM-VO **neu auf drei Jahre verlängert** werden. Diese drei Jahre gelten ab dem Zeitpunkt, zu dem der ersuchende Mitgliedstaat den zuständigen Mitgliedstaat unterrichtet hat, dass die betreffende Person oder ein Familienangehöriger, der zusammen mit der betreffenden Person überstellt werden sollte, flüchtig ist, sich der Überstellung körperlich widersetzt, sich vorsätzlich für die Überstellung untauglich macht oder die für die Überstellung erforderlichen

¹³ BGer, Urteil 2C_549/2021 vom 3. September 2021.

¹⁴ VGer Zürich, VB.2024.00340 vom 25. Juli 2024.

medizinischen Anforderungen nicht erfüllt. Die SP Schweiz spricht sich stark gegen diese Verlängerung der Überstellungsfrist aus. Diese ist komplett unverhältnismässig und zieht negative Konsequenzen für die betreffenden Personen, für ihre mentale Gesundheit, ihr Asylverfahren sowie für ihre Integration nach sich.

Ausserdem wird nicht nur die Frist verlängert, sondern auch die Gründe für eine Verlängerung werden ausgeweitet. Zum einen wird eine Ausweitung des bisherigen Grundes des «flüchtig seins» auf Familienangehörige vorgenommen. Die bisherige Praxis hat gezeigt, dass die Annahme von Flüchtigkeit und Untertauchen keinem einheitlichen Massstab folgt. So wurde in gewissen Fällen ein «Untertauchen» bereits dann angenommen, wenn die betroffene Person einmal zu spät in ihre Unterkunft zurückgekehrt ist. Die in gewissen Fällen übereilig angenommene Meldung des Untertauchens ist kaum rückgängig zu machen. Zusätzlich wurden die Gründe für die Annahme einer «Flucht» in Art. 2 Abs. 17 AMM-VO ausgeweitet und präzisiert. Weil sich die Konsequenzen der Annahme einer sog. Flucht wie bereits ausgeführt gravierend auf das Asylverfahren der betroffenen Person auswirken können, fordert die SP Schweiz eine ausführliche Information der asylsuchenden Person über die Konsequenzen in einer Sprache, die sie versteht. Zusätzlich sollten die Gründe für die Fristverlängerung im Nichteintretensentscheid auch in einer der asylsuchenden Person verständlichen Sprache ausgeführt werden. Es ist jedoch in erster Linie nach Ansicht der SP Schweiz von grosser Bedeutung, dass die Behörden die Flüchtigkeit oder das Untertauchen einer Person erst dann annehmen, wenn dies wirklich der Fall ist und diesen Grund nicht benützen, um die Verlängerung der Überstellungsfrist zu bewirken. Ein weiterer Grund für die Verlängerung der Überstellungsfrist ist das «sich der Überstellung körperlich widersetzen». Die Formulierung in der AMM-VO lässt Spielraum für Interpretation und birgt die Gefahr einer willkürlichen Annahme des Tatbestandes für eine Verlängerung. Dasselbe gilt für den Grund «sich vorsätzlich für die Überstellung untauglich machen». Schliesslich wird die Überstellungsfrist auch dann verlängert, wenn die Person die für die Überstellung erforderliche medizinische Anforderungen nicht erfüllt. Die Bedeutung dieses Tatbestandes ist unklar. Wenn eine Person aufgrund von Krankheit nicht überstellt werden kann, so kann ihr das nicht angelastet werden und eine Verlängerung der Überstellungsfrist und die damit einhergehende Verlängerung des Verfahrens auf bis zu drei Jahre stellt eine Bestrafung einer unverschuldeten Krankheitssituation dar. Es wird in der AMM-VO nicht ausformuliert, ob es sich dabei um eine längerfristige Krankheit oder eine Krankheit im Moment einer vorgesehenen Überstellung handeln soll. Im Falle einer psychischen Erkrankung birgt die Verzögerung des Verfahrens die Gefahr eines chronischen Verlaufs. Dem ist **vorzubeugen, indem in längerfristigen Krankheitsfällen oder bei drohender massgeblicher Gesundheitsverschlechterung durch die Überstellung ein Selbsteintritt angeordnet wird.** Im Falle einer kurzfristigen Erkrankung soll aus Sicht der SP Schweiz keine Verlängerung der Überstellungsfrist, sondern ein neuer Termin innerhalb der bestehenden sechsmonatigen Frist angesetzt werden.

Wie aufgezeigt, führt die Einführung von einer allenfalls dreijährigen Überstellungsfrist zu stossenden Resultaten. Dies insbesondere aufgrund der sehr unklaren und teilweise willkürlich anwendbaren Gründe für eine Verlängerung. Die SP Schweiz

fordert deshalb **die restriktive Anwendung der Überstellungsfristverlängerung**. Des Weiteren fordert sie, dass Massnahmen zur Verhinderung von Fristverlängerungen aufgrund von Krankheit getroffen werden, da diese Verlängerungen nicht den asylsuchenden Personen anzulasten sind. Um eine einheitliche und im Rahmen der vorgegebenen Möglichkeiten faire Praxis und Rechtssicherheit für die betroffenen Personen zu gewährleisten, werden zudem klare und transparente Regelungen für Situationen, die eine Verlängerung der Überstellungsfrist nach sich ziehen können, gefordert.

1.2.1.7 Solidaritätsmechanismus

Der neue Solidaritätsmechanismus ist in der AMM-VO festgehalten und hat den Zweck, diejenigen Staaten, die unter besonderem Druck im Migrationsbereich stehen, durch Leistungen der anderen EU-Mitgliedstaaten zu entlasten, wobei die Massnahmen vom leistenden Staat selbst gewählt werden dürfen. Sie können dabei zwischen Umsiedlung (Relocation), finanziellen Beiträgen und alternativen Massnahmen auswählen. Der Bundesrat führt im erläuternden Bericht aus, dass der Solidaritätsmechanismus, welcher ausschliesslich den Asylbereich betrifft, mit Art. 121a BV vereinbar ist. Der Bundesrat erachtet den Solidaritätsmechanismus als Chance für das europäische Asylwesen und somit auch für die Schweiz. Dem stimmt die SP Schweiz zu. Es ist von herausragender Bedeutung, dass die Schweiz sich freiwillig am Solidaritätsmechanismus beteiligt. In erster Linie ist von überragender Bedeutung, dass auch ergänzende Massnahmen der Solidarität und Humanität durch die Schweiz unterstützt werden. Dazu gehört eine verbindliche Teilnahme der Schweiz am EU-Solidaritätsmechanismus zur Umsiedlung von Geflüchteten. Daneben gilt es aber auch, eine politische Dimension zu berücksichtigen: Die Schweiz sitzt seit Beginn der Reformarbeiten mit beratender Stimme am Verhandlungstisch der zuständigen europäischen Justiz- und Innenminister:innen. Sie ist fest in das gesamte europäische Asyl- und Migrationssystem eingebunden und trägt und finanziert dieses auch mit. Daraus resultiert eine politische Mitverantwortung für das gesamte System.

Jedoch reicht nach Ansicht der SP Schweiz die Übernahme des Solidaritätsmechanismus alleine nicht aus: Sie fordert eine **verbindliche Teilnahme durch die Übernahme (engl. relocation) von schutzsuchenden Menschen aus anderen europäischen Staaten**. Nur so kann auch tatsächlich eine humanitäre und solidarische Migrations- und Asylpolitik durch die Schweiz mitgetragen werden. Dies ist insbesondere deshalb so wichtig, da die Schweiz aufgrund ihrer geografischen Lage sehr stark vom Dublin-System profitiert hat und weiterhin profitieren wird. Besonders jetzt, wo mit dem EU-Migrations- und Asylpakt das Prinzip des Ersteintritts noch verstärkt wird.

1.2.1.8 Selbsteintritte

Um die vorangehend genannten zahlreichen Verschlechterungen im Dublin-System abzufedern und eine humanitäre Asylpolitik garantieren zu können, braucht es eine **grosszügigere Schweizer Praxis bzgl. Dublin-Selbsteintritten**. Zwingende Selbsteintritte sind insbesondere (aber nicht ausschliesslich) in folgenden Konstellationen vorzusehen:

- Wenn absehbar ist, dass zum Zeitpunkt der Entscheidung keine Überstellung innerhalb der nächsten sechs Monate möglich ist, weil Mängel im Zielstaat bestehen, dieser einen Aufnahmestopp ausgerufen hat oder unter Migrationsdruck steht.
- Wenn eine Person krank und absehbar auf eine Behandlung angewiesen ist, die länger als die für die Überstellung grundsätzlich vorgesehenen sechs Monate dauert.
- Wenn eine Überstellung den Gesundheitszustand einer Person massgeblich verschlechtern würde.
- Wenn das in der AMM-VO geregelte administrative Zuständigkeitsverfahren von der asylsuchenden Person unverschuldet länger als zwölf Monate dauert. Das Zuständigkeitsverfahren bezweckt die rasche Bestimmung des verantwortlichen Mitgliedstaats, um den effektiven Zugang zum Asylverfahren zu gewährleisten und das Ziel einer zügigen Bearbeitung der Asylgesuche nicht zu gefährden. Dieses Ziel bleibt gemäss den Erwägungsgründen 37 und 64 auch in der AMM-VO erhalten. Eine Verfahrensdauer von mehr als zwölf Monaten widerspricht dem Zweck des Zuständigkeitsverfahrens und ist unverhältnismässig.
- Wenn es sich um eine unbegleitete minderjährige Person handelt, die keine Familienangehörige, Geschwister oder Verwandte in anderen Mitgliedstaaten hat und der Selbsteintritt dem Kindeswohl dient.
- Wenn sich eine verwandte Person, zu der ein nahes Verhältnis besteht, in der Schweiz befindet, welche die asylsuchende Person im Falle einer Statusgewährung bei der Integration unterstützen kann.
- Mittels verschiedener Anpassungen von Fristen in der AMM-VO wird die Bindung der asylsuchenden Person an einen bestimmten Staat verstärkt und verlängert (Beispiele: Art. 29 Abs. 4 AMM-VO zu den abgelaufenen Visa/Aufenthaltsbewilligungen; Art. 33 AMM-VO zur Verlängerung der Zuständigkeitsdauer von 12 auf 20 Monate). Die individuelle Lebenssituation der Menschen ist hierbei abzuwägen und humanitäre Selbsteintritte zu verfügen, um stossende Situationen zu vermeiden.

Die SP Schweiz regt in diesem Zusammenhang überdies an, die Kostenüberwälzung vom Bund auf die Kantone im Falle einer Nicht-Überstellung rückgängig zu machen bzw. aufzuheben. Dies wäre ein wichtiger Schritt, um stossende Überstellungspraxen zu verhindern. Ausserdem würden die Kantone wieder mehr Spielraum erhalten, um Rücksicht auf besondere Vulnerabilitäten und Umstände nehmen zu können und eine der Schweiz würdige, humane Überstellungspraxis umzusetzen, wie sie im Übrigen

auch in Erwägungsgrund 68 AMM-VO vorgesehen ist.

1.2.1.9 Sichere Zugangswege

Über 100 Millionen Menschen sind aktuell weltweit auf der Flucht vor Konflikten, Gewalt, Menschenrechtsverletzungen und Verfolgung. Der Grossteil von ihnen hat keine Chance, auf sicherem Weg in ein Aufnahmeland zu gelangen, das Schutz und Perspektiven gewährt. Es gibt für Geflüchtete auch nur wenige Möglichkeiten, in europäischen Ländern wie der Schweiz Schutz zu suchen, ohne sich dafür auf lebensgefährliche Fluchtrouten begeben zu müssen – es fehlt an sicheren Zugangswegen. Dies gebieten nicht nur die europäische und internationale Solidarität, sondern auch die menschenrechtlichen Verpflichtungen und die humanitäre Tradition der Schweiz. Ein erster wichtiger Schritt wäre die umgehende Wiederaufnahme des derzeit sistierten Resettlement-Programms. Zweitens soll die Schweiz ihre äusserst restriktive Vergabe von humanitären Visa anpassen.¹⁵ Drittens sind die Bestimmungen zur Familienzusammenführung unverhältnismässig restriktiv; die SP Schweiz fordert insbesondere gleiches Recht auf Familienzusammenführung für alle Schutzberechtigten und eine Ausweitung des Familienbegriffs.¹⁶

1.2.2 Umsetzung Überprüfungsverordnung

Das neue Überprüfungs- oder Screeningverfahren soll der Erstüberprüfung von Ausländer:innen dienen und sie anschliessend dem geeigneten Folgeverfahren zuführen. Es kommt einerseits an den Schengen-Aussengrenzen zur Anwendung, andererseits in gewissen Konstellationen im Landesinneren. Bei der Umsetzung in der Schweiz fordert die SP Schweiz wie nachfolgend dargelegt eine grundsätzliche Anpassung betreffend unabhängigen Rechtsschutz sowie verschiedene Klärungen zur Ausgestaltung des Verfahrens.

¹⁵ Siehe dazu z.B. SRF, Humanitäres Visum in der Kritik, 17. November 2022, aufrufbar unter: www.srf.ch/news/schweiz/hohe-huerden-kaum-gesuche-humanitaeres-visum-in-der-kritik oder Republik, Gefährdeter als gefährdet, 1. Mai 2024, aufrufbar unter: www.republik.ch/2024/05/01/am-gericht-gefaehrdeter-als-gefaehrdet.

¹⁶ Siehe auch SFH, Positionspapier Familienzusammenführung, 1. April 2021, aufrufbar unter: www.fluechtlingshilfe.ch/fileadmin/user_upload/Publikationen/Positionspapiere/210401_SFH_Positionspapier_Famzusammenfuehrung.pdf; sowie SFH, Positionspapier Humanitärer Schutz statt vorläufige Aufnahme und Status S, 6. Dezember 2023, aufrufbar unter: www.fluechtlingshilfe.ch/fileadmin/user_upload/Publikationen/Positionspapiere/231206_SFH_Position_Humanitaerer_Schutz_d_final.pdf.

1.2.2.1 Verkürzung auf drei Tage

Die Dauer von sieben Tagen in der EU-Screening-VO geht auf die spezifische Konstellation an den Aussengrenzen der EU zurück. Die Schweiz sollte in ihrer Umsetzung als Schengen-Binnenland eine **generelle Verkürzung auf max. 3 Tage festschreiben**. Eine längere Festhaltung wäre auch gem. Art. 73 Abs. 2 AIG nicht vorgesehen. Sollte die Überprüfung länger als drei Tage dauern sowie eine längere Festhaltung notwendig sein, so müsste sie mit Ablauf des dritten Tages auf eine andere Rechtsgrundlage gestützt werden. Weiter sollte in Anlehnung an die Regelung zur **strafprozessualen Haft nach max. 48 Stunden zwingend eine richterliche Haftkontrolle erfolgen**. Damit einher gehen muss auch eine Kontakterlaubnis sowie die entsprechenden Informationspflichten. Soll hier das Grund- und Menschenrecht der persönlichen Freiheit zum Zweck der blossen Untersuchung ohne jeden Tatverdacht eingeschränkt werden, verlangt dies besondere Kautelen. Damit die Haftkontrolle stattfinden kann, müssen Behörden, welche die Überprüfung durchführen, zudem jeden Schritt sofort nachvollziehbar dokumentieren. Zudem ist die zeitliche Dauer der Überprüfung möglichst kurz zu halten und es sind in jedem Fall mildere Massnahmen als eine Festhaltung bzw. ein Freiheitsentzug zu prüfen und prioritär anzuordnen.

1.2.2.2 Involvierte Akteur:innen

Die Überprüfung wird in der Schweiz Teil der Vorbereitungsphase sein. Der Entwurf des Bundesrates sieht jedoch vor, dass die **unentgeltliche Beratung und Rechtsvertretung erst nach Abschluss des Screenings gewährleistet wird** (allgemeine Regelung vorgesehen in Art. 102h Abs. 1 sowie für Verfahren am Flughafen in Art. 22 Abs. 7 VE-AsylG). Paradoxerweise schlägt der Bundesrat diese Regelung vor, obschon er im erläuternden Bericht selbst die Notwendigkeit eines «wirksamen Zugangs» für unabhängige Rechtsschutzakteure betont¹⁷ und auch die EU-Verordnung einen «effektiven Zugang» für Beratungsleistende vorsieht.¹⁸ Dies widerspricht erstens dem Grundsatz der Asylgesetzrevision von 2019, wonach jeder asylsuchenden Person *ab Beginn der Vorbereitungsphase* und für das weitere Asylverfahren eine Rechtsvertretung zugeteilt wird, sofern die asylsuchende Person nicht ausdrücklich darauf verzichtet (geregelt in Art. 102h Abs. 1 AsylG). Der Rechtsschutz dient als wichtiges Bindeglied zwischen den Asylsuchenden und den übrigen Akteuren des Verfahrens. Zweitens braucht es den Einbezug des

¹⁷ Erläuternder Bericht, S. 178.

¹⁸ Art. 8 Abs. 6 Überprüfungs-Verordnung: «Während der Überprüfung haben Organisationen und Personen, die Beratungsleistungen erbringen, effektiven Zugang zu Drittstaatsangehörigen. Die Mitgliedstaaten dürfen Beschränkungen eines solchen Zugangs nach Massgabe des nationalen Rechts verhängen, wenn diese Beschränkungen für die Sicherheit, die öffentliche Ordnung oder die Verwaltung der Grenzübergangsstelle oder Überprüfungseinrichtung objektiv erforderlich sind, sofern dieser Zugang nicht erheblich behindert oder unmöglich gemacht wird.»

unabhängigen Rechtsschutzes aus verfahrensrechtlichen Gründen. Das Screening ist ein Verfahrensschritt, bei dem «eine Mitwirkung der Rechtsvertretung» im Sinn von Art. 102j AsylG (Teilnahme der Rechtsvertretung) notwendig ist. Asylsuchende müssen adäquat über den Ablauf der Verfahren und ihre Rechte – darunter das Recht, ein Asylgesuch zu stellen – informiert werden. Dies nicht zuletzt vor dem Hintergrund, dass das Screening mit einer direkten Rückkehrentscheidung enden kann, wenn ein:e Ausländer:in während der Überprüfung kein Asylgesuch stellt (Art. 18 Überprüfungsverordnung (Überprüfungs-VO)¹⁹). Ausserdem ist das Screening ein relevanter Verfahrensschritt, denn die dort gemachten Angaben werden in den späteren Verfahren verwendet. So ist beispielsweise die Dokumentation von Familienangehörigen im Schengenraum essenziell, da dies im späteren Verfahren zu einer Familienzusammenführung oder einer Relocation führen kann (Art. 17 Abs. 1 (g) Überprüfungs-VO). Nur der Einbezug der unabhängigen Rechtsschutzakteure kann zudem sicherstellen, dass Asylsuchende wirksam von ihrem Recht Gebrauch machen können, Fehler im Screening-Formular zu beanstanden (Art. 17 Abs. 3 Überprüfungs-VO). Drittens ist es essenziell, dass der unabhängige Rechtsschutz – der über mehr Erfahrung und Expertise bezüglich Vulnerabilitäten verfügt – beim wichtigen Vulnerabilitäts-Screening involviert ist. Die Überprüfungs-VO sieht in Art. 12 Abs. 3 denn auch explizit vor, dass die Überprüfungsbehörden zum Zweck der Vulnerabilitätsprüfung von Nichtregierungsorganisationen unterstützt werden können. In diesem Zusammenhang erinnert die SP Schweiz daran, dass die Schweiz in der Vergangenheit wiederholt für ihre Mängel bei der Identifizierung von Vulnerabilitäten und besonderen Bedürfnissen im Rahmen von Asylverfahren kritisiert wurde, unter anderem vom Europarat²⁰ (GRETA), dem UNHCR²¹ und der Nationalen Kommission zur Verhütung von Folter²² (NKVF). Die Identifizierung von Vulnerabilitäten ist ein sensibles und komplexes Verfahren, das spezielle Fähigkeiten und besondere Aufmerksamkeit erfordert.

Der Einbezug des unabhängigen Rechtsschutzes hat Folgeimplikationen für den Ort des Screenings, respektive die zuständige Behörde. Die Vorlage des Bundesrates sieht vor, dass grundsätzlich die Kantone für die Durchführung des Screenings im

¹⁹ Verordnung (EU) 2024/1356 zur Einführung der Überprüfung von Drittstaatsangehörigen an den Aussengrenzen.

²⁰ Group of Experts on Action against Trafficking in Human Beings (GRETA), Evaluation Report Switzerland, Third evaluation round, 20. Juni 2024, aufrufbar unter: <https://rm.coe.int/greta-evaluation-report-on-switzerland-third-evaluation-round-focus-ac/1680b079a5>.

²¹ UNHCR-Empfehlungen zur Unterbringung von Asylsuchenden in den Bundesasylzentren (BAZ), November 2023, aufrufbar unter: www.unhcr.org/dach/wp-content/uploads/sites/27/2023/11/20231106-UNHCR-Empfehlungen-zur-Unterbringung-in-den-BAZ.pdf.

²² NKVF, Bericht an das Staatssekretariat für Migration (SEM) betreffend die Überprüfung der Bundesasylzentren (BAZ) durch die Nationale Kommission zur Verhütung von Folter (NKVF) 2021 – 2022, Dezember 2022, aufrufbar unter: <https://backend.nkvf.admin.ch/fileservice/sdweb-docs-prod-nkvfadminch-files/files/2024/09/09/e7975a6f-b174-4f69-a790-fc7dfbf941ee.pdf>.

Landesinneren zuständig sind – ausser, wenn eine Person unmittelbar nach Aufgriff und vor Beginn des Screenings um Asyl ersucht. In diesem Fall erfolgt das Screening in einem Bundesasylzentrum (BAZ) durch den Bund. Beim Screening im BAZ wäre der Einbezug des unabhängigen Rechtsschutzes aufgrund der bestehenden Strukturen vergleichsweise einfach sicherzustellen. Im Falle eines Screenings in den Kantonen wären beispielsweise zusätzliche Mandate an die kantonalen Rechtsberatungsstellen denkbar. In jeder Variante sind die **zusätzlichen Aufgaben des Rechtsschutzes im AsylG (Kapitel 8) zu ergänzen und finanziell zu entschädigen**. Zudem sollte unentgeltliche Beratung und Rechtsvertretung ab der Screening-Phase zur Verfügung gestellt werden.

1.2.2.3 Unterbringung und Haft

Die Überprüfungs-VO schreibt in Art. 6 vor, dass den betroffenen Personen während der Dauer des Screenings die Einreise in das Hoheitsgebiet des Schengen-Staats zu verweigern ist. Selbst wenn eine faktische Einreise in das Hoheitsgebiet bereits erfolgt ist, sollen die Betroffenen aufgrund einer sogenannten **«fiktiven Nichteinreise» als nicht eingereist gelten**. Gemäss Vorschlag des Bundesrates müssen die Asylsuchenden der zuständigen Behörde deshalb «während der Dauer der Überprüfung zur Verfügung stehen». Dies gilt sowohl beim Screening am Flughafen als auch beim Screening im Hoheitsgebiet und bereits der Transfer in ein BAZ wird vom Bund «begleitet» (Art. 9b und 9c VE-AIG). Eine Inhaftierung während des Screening-Verfahrens darf nichtsdestotrotz nach Ansicht der SP Schweiz nicht automatisch erfolgen. Nur sofern Ausländer:innen ihre Mitwirkungspflichten im Rahmen der Überprüfungsverfahren verletzt haben oder die Gefahr besteht, dass sie untertauchen oder gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Schweiz verstossen, können sie überhaupt ausnahmsweise kurzfristig festgehalten werden (Art. 73 Abs. 1 Bst. d und Abs. 2^{bis} VE-AIG). Die Inhaftierung ist jedoch immer als ultima ratio nach Ausschöpfung weniger weitreichender Massnahmen und verhältnismässig anzuwenden.

Weiter ist in der Umsetzungsvorlage des Bundesrates ausserdem nicht klar geregelt, wie das «zur Verfügung stehen» beim Screening im Landesinneren erfolgen soll. Insbesondere ist nicht klar, auf welcher Grundlage eine Festhaltung erfolgen kann, wie eine Überstellung zwischen verschiedenen Behörden erfolgen soll und wo die betroffenen Personen untergebracht werden sollen.

Im Gegensatz zum Flughafenverfahren nach geltendem Recht will der Bund nicht nur, dass das SEM zukünftig in jedem Fall für das Screening am Flughafen die Einreise verweigert. Auch für die Dauer des nachfolgenden Asylverfahrens am Flughafen soll die Einreiseverweigerung Bestand haben.²³ Dazu besteht aus Sicht der SP Schweiz keine Notwendigkeit, weshalb der entsprechende Verweis im AsylG gestrichen werden soll. Dies auch vor dem Hintergrund, dass

²³ Erläuternder Bericht, S. 193 f.

das SEM gemäss Art. 22 Abs. 4 VE-AsylG die Einreise bewilligt, wenn die Schweiz für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig ist.

1.2.2.4 Vorläufige Prüfung der Vulnerabilität

Die Überprüfungs-VO enthält in Art. 8 Abs. 5 eine Liste an Punkten, welche während des Screenings überprüft werden sollen. Der Bundesrat übernimmt diese Liste und will sie an drei Stellen in nationales Recht überführen (in Art. 9b Abs. 2 VE-AIG, Art. 21a Abs. 4 VE-AsylG und Art. 26 Abs. 1^{quater} a VE-AsylG). Dabei weicht er jedoch dreimal von der EU-Regelung ab: Während die EU-Verordnung als zweites Element eine «vorläufige Prüfung der Vulnerabilität» vorsieht, will der Bundesrat eine «vorläufige Prüfung der Schutzbedürftigkeit» vornehmen.

Die SP Schweiz fordert, dass die Formulierung an jene der EU-Verordnung angepasst wird, denn der Schutzbedarf ist erst in einem nachfolgenden, umfassenden Asylverfahren abzuklären.

1.2.2.5 Befragung zu den Asylgründen

Bei den vorgesehenen Befragungen bestehen aus Sicht der SP Schweiz in den verschiedenen Konstellationen, in denen in der Schweiz ein Screening zur Anwendung kommt, aktuell noch Unklarheiten und uneinheitliche Regelungsvorschläge. Dabei bestehen Unterschiede, ob ein Screening mit Flughafenverfahren oder ohne durchgeführt wird sowie ob es an einer Schengen-Aussengrenze oder im Landesinnern erfolgt.

Screening an einer Schengen-Aussengrenze (mit Flughafenverfahren): Gemäss Art. 9b VE-AIG «richtet» sich die Überprüfung in der Schweiz «nach der Verordnung (EU) 2024/1356». Die EU-Verordnung sieht in Art. 17 Abs. 2b vor, dass im Überprüfungsformular «soweit verfügbar» der Grund für die irreguläre Ankunft/Einreise, Informationen zum Reiseweg und vorherigen Aufenthaltsorten erfasst werden. In der Auflistung der einzelnen Elemente der durchzuführenden Überprüfung in Art. 9b Abs. 2 VE-AIG taucht die Befragung zum Grund der irregulären Einreise und zum Reiseweg nicht auf. Auch bei den Pflichten der asylsuchenden Person (Art. 9b Abs. 3 VE-AIG) werden diese Auskünfte nicht aufgeführt. Dieselben Bestimmungen finden sich auch in den vorgeschlagenen Anpassungen im AsylG (Art. 21a Abs. 4 VE-AsylG zu den Elementen der Überprüfung, Abs. 5 zu den Pflichten der asylsuchenden Person). Explizit wird die Befragung «zum Reiseweg und summarisch zu den Gründen» denn auch erst im folgenden Verfahrensschritt, dem Flughafenverfahren, geregelt (Art. 22 Abs. 2 VE-AsylG). Das ist zwar insofern zu begrüssen, als gemäss Bundesrat in jenem Verfahren der unabhängige Rechtsschutz beteiligt ist (explizit geregelt in Art. 22 Abs. 7 VE-AsylG). Gleichwohl wiederholt die SP Schweiz ihre Kritik, dass der Bundesrat vorsieht, dass während des Screenings kein Zugang für die Rechtschutzakteure bestehen soll.

Screening an einer Schengen-Aussengrenze (ohne Flughafenverfahren): In Fällen, in denen das Screening an einem Flughafen *ohne* Flughafenverfahren erfolgt, ist gemäss Art. 21a Abs. 2 VE-AsylG vorgesehen, dass das Überprüfungsverfahren nach Art. 26 Abs. 1^{ter} VE-AsylG zur Anwendung kommt. Art. 26 Abs. 1^{ter} (bzw. der nachfolgende Abs. 1^{quater}) zählt dieselben Elemente der Überprüfung auf wie Art. 21a Abs. 4 VE-AsylG auf – die Befragung zu den Reisegründen und -wegen kommt auch an dieser Stelle nicht vor. Auch bei den Pflichten der asylsuchenden Person (Art. 21a Abs. 5 bzw. Art. 26 Abs. 1^{quinquies} VE-AsylG) werden diese Auskünfte nicht aufgeführt. Im Gegensatz zur erstgenannten Konstellation (Flughafen *mit* Flughafenverfahren) werden hier jedoch Befragungen zum Reiseweg und den Asylgründen in demselben Artikel des AsylG geregelt wie das Screening. So sah Art. 26 Abs. 3 AsylG bisher vor, dass während der Vorbereitungsphase Befragungen zum Reiseweg und summarisch zu den Asylgründen erfolgen. Das Verhältnis zwischen den neuen Art. 26 Abs. 1–1^{quinquies} VE-AsylG und den bestehenden Absätzen von Art. 26 AsylG ist somit nicht genügend klar. **Es ist somit eine explizite Klärung, dass die Befragungen zum Reiseweg und zu den Asylgründen erst nach dem Screening erfolgen soll, notwendig.**

Screening im Landesinneren: Beim Screening im Landesinneren ist Art. 9c VE-AIG anwendbar. Unterschieden werden muss dabei zwischen zwei Konstellationen: 1) die Person bittet vor dem Screening um Asyl, 2) die Person bittet während des Screenings um Asyl. Im ersten Fall wird die Person an ein BAZ verwiesen und das SEM ist für ein Überprüfungsverfahren nach Art. 26 Abs. 1^{bis} und Art. 1^{quater} VE-AsylG zuständig. **In dieser Konstellation verweist die SP Schweiz auf ihre obigen Forderungen (Befragungen zum Reiseweg und den Asylgründen erst nach dem Screening).** Im zweiten Fall ist grundsätzlich die kantonale oder kommunale Polizeibehörde zuständig für das Screening (Art. 9c Abs. 1 VE-AIG). Im Gegensatz zu Art. 9b VE-AIG fehlt hier jedoch eine Aufzählung der Elemente der Überprüfung durch die Behörden. **Die SP Schweiz fordert deshalb, dass in Art. 9c analog zu Art. 9b VE-AIG eine abschliessende Liste der zu überprüfenden Elemente aufgenommen wird.**

1.2.2.6 Entscheidung Screening

Dass das Screening mit einer **Rückkehrentscheidung** enden kann, wenn Ausländer:innen kein Asylgesuch stellen, wird vom Bundesrat im Vorentwurf nur schwammig adressiert – in den vorgeschlagenen Anpassungen in AIG und AsylG wird in Zusammenhang mit dem Ausgang des Screenings lediglich festgehalten, dass eine «Zuweisung an das geeignete Verfahren» erfolgt. Hier ist eine Präzisierung im Gesetz notwendig, welche festhält, unter welchen Umständen das Screening mit einer direkten Rückkehrentscheidung enden kann.

In Anbetracht der Rechtsschutzgarantie muss der Entscheid zudem in Form einer anfechtbaren Verfügung erfolgen. Das Gesetz ist dementsprechend zu ergänzen. Zudem muss während das Screening eine Rechtsvertretung involviert

sein. Wenn keine Rechtsvertretung involviert ist, ist davon auszugehen, dass es sich nicht um einen verfahrensrelevanten Schritt handelt und die daraus gewonnenen Informationen nicht im weiteren Verfahren verwendet werden können.

1.2.2.7 Grundrechtsmonitoring

Schliesslich ist die Wichtigkeit des unabhängigen Überwachungsmechanismus, der gemäss Art. 10 der Überprüfungs-VO in jedem Schengen-Staat einzurichten ist, zu betonen. Dieser soll die Einhaltung des Völkerrechts und der Grundrechte während des Screenings sicherstellen. Es ist sicherzustellen, dass der Überprüfungsmechanismus in der Schweiz mit ausreichend Ressourcen ausgestattet wird und seinen Empfehlungen und gegebenenfalls Beanstandungen Folge geleistet wird. Weiter ist festzuhalten, dass Art. 10 Abs. 2 der Überprüfungs-VO den Einbezug mehrerer Akteur:innen vorsieht. Dies ist in Art. 21b Abs. 2 VE-AsylG entsprechend anzupassen.

Die SP Schweiz begrüsst zudem, dass in denjenigen Staaten, welche neben Screening- auch Grenzverfahren durchführen, auch die Grenzverfahren von einem Grundrechtsmonitoring erfasst werden müssen (Art. 43 AsylV-VO). Angesichts der zu befürchtenden Menschenrechtsverletzungen in den Grenzverfahren ist den Berichten der anderen nationalen Monitoring-Mechanismen deshalb auch in der Schweizer Politik, Asylpraxis und Rechtsprechung grösste Beachtung zu schenken.

1.2.3 Krisenverordnung

Die Verordnung (EU) 2024/1359 (Krisenverordnung) sieht für den Fall eines ausserordentlichen Migrationsdrucks oder einer Situation höherer Gewalt – wie etwa eine Pandemie – verschiedene Möglichkeiten für Ausnahmen und Abweichungen von den Regeln der AMMR-Verordnung und der Verordnung (EU) 2024/1348 (Asylverfahrensverordnung), die keine Dublin-Weiterentwicklung darstellt, vor. Die Krisenverordnung ist somit für die Schweiz nur zu gewissen Teilen relevant. Nur die Bestimmung zu Abweichungen von Zuständigkeitsregelungen der AMM-VO für die Durchführung von Asyl- und Wegweisungsverfahren stellt eine Weiterentwicklung des Dublin-/Eurodac-Besitzstands dar und ist somit für die Schweiz relevant (Art. 12 und 13 der Krisenverordnung und die Artikel 1–6, sofern sie die Artikel 12 und 13 betreffen). Betroffen sind die verlängerten Fristen für das Ersuchen um Aufnahme oder Wiederaufnahme und die Überstellungen. Zudem geht die Zuständigkeit für die Durchführung von Asylverfahren nach einem Jahr auf den zweiten Staat über.

Dazu sei Folgendes festzuhalten: Die SP Schweiz fordert, dass die Schweiz **in keinem Fall von den Mindeststandards für asylsuchende Personen abweicht**, denn erstens darf staatliche Überforderung nicht auf Kosten der Rechte der Schwächsten ausgetragen werden. Zweitens gehören die entsprechenden Artikel der Krisen-VO ohnehin nicht zum Schengen-Besitzstand. Sollten die Europäische Kommission und der Rat gemeinsam beschliessen, dass

eine Krisensituation vorliegt, wären im Sinn der Solidarität von der Schweiz Massnahmen zu ergreifen, um Staaten mit grösseren Herausforderungen zu unterstützen.

Unter den verschiedenen Ausnahmeregimen der Krisen-VO sieht die SP Schweiz insbesondere sog. Instrumentalisierungen sehr kritisch – sowohl den Begriff als auch die damit einhergehenden Handlungsmöglichkeiten. Situationen in der Vergangenheit haben gezeigt, dass durch die Möglichkeit der Schliessung oder Beschränkung von Grenzübergängen Menschenrechtsverletzungen nicht nur möglich, sondern höchst wahrscheinlich werden. Seit Jahren dokumentieren zivilgesellschaftliche Organisationen die u.a. durch Notstandsmassnahmen begründeten schwerwiegenden Menschenrechtsverletzungen an den Aussengrenzen der EU. Mit dem Vorwand einer sog. Instrumentalisierung wird von menschenrechtlichen Mindeststandards abgewichen und das Recht auf Asyl untergraben. Selbst wenn Migration als Druckmittel gegen die EU verwendet werden sollte, muss davon ausgegangen werden, dass es sich bei den betroffenen Personen um schutzsuchende Menschen handelt. Weder die EU noch Schweiz dürfen derartige Situationen als Rechtfertigung missbrauchen, um die Rechte von Personen einzuschränken und ihnen den Zugang zu einem Asylverfahren zu erschweren.

Art. 12 Abs. 1 litt. d der Krisen-VO kann die Überstellungsfrist von 6 Monaten auf ein Jahr verlängert werden. Diese Verlängerung ist nach Ansicht der SP Schweiz klar abzulehnen. Dies insbesondere deshalb, da sie zu längeren Verfahren und somit auch zu längeren Wartezeiten für Asylsuchende führt. Auch bringt das Asylsuchende in einen Zustand der Unsicherheit. In Anbetracht der zahlreichen Verschärfungen, welcher dieser Pakt für Asylsuchende mit sich bringt, ist dies klar abzulehnen.

Nach Art. 12 Abs. 4 Krisen-VO können in bestimmten Krisensituationen zudem Überstellungen in Dublin-Staaten, in denen eine Krise herrscht, komplett ausgesetzt werden. Um Sicherheit für die Asylsuchenden zu gewährleisten sind nach Ansicht der SP Schweiz solche Situationen zu antizipieren und Selbsteintritte vorzunehmen, wenn von Anfang an klar ist, dass eine Überstellung nicht möglich sein wird.

Schliesslich ist nach Ansicht der SP Schweiz Art. 16 der Krisen-VO zu übernehmen und eine nationale Strategie zur Prävention von Krisen zu erarbeiten.

1.2.4 Eurodac-Verordnung

Die Verordnung (EU) 2024/1358 (Eurodac-Verordnung) hebt die derzeitige Eurodac-Verordnung auf. Sie ist eine Weiterentwicklung des Dublin-/Eurodac-Besitzstands (mit Ausnahme der Relocation und des temporären Schutzes) und somit bindend für die Schweiz. Die Eurodac-Datenbank enthält gegenwärtig die Fingerabdrücke aller bei ihrer irregulären Einreise in den Schengen-Raum registrierten Migrantinnen und Migranten sowie von Asylsuchenden. Das reformierte Eurodac-System soll künftig mithelfen, die irreguläre Einwanderung in die EU verstärkt zu kontrollieren, indem unter **anderem die (biometrischen) Daten von illegal aufhältigen Drittstaatsangehörigen im Eurodac-Zentralsystem**

gespeichert und mit dem bereits vorhandenen Datenbestand abgeglichen werden. Zudem wird mit der revidierten Eurodac-Verordnung das Mindestalter für die Registrierung **von 14 Jahren auf sechs Jahre herabgesetzt, und es werden zahlreiche zusätzliche Daten** erfasst

Der bisherige Fingerabdruck-Speicher Eurodac wird somit zu einem **umfassenden und weit vernetzten biometrischen Informationssystem** ausgebaut. Neben 10 Fingerabdrücken speichert Eurodac neu auch die **Gesichtsbilder, alle biographischen Angaben, Passkopien sowie alle Verfahrensschritte von Asylsuchenden ab 6 Jahren**. Nach Ansicht der SP Schweiz muss im Sinne des Kindeswohls mindestens auf eine Nutzung der Daten von unter 15-Jährigen für polizeiliche Zwecke verzichtet werden.

Zusätzlich werden neu auch im Inland aufgegriffene Sans-Papiers, Personen mit vorübergehendem Schutz (Status S) und Resettlement-Flüchtlinge komplett in Eurodac erfasst. Es ist von grosser Bedeutung, dass im Hinblick auf die massive Ausweitung der Datenerhebung, -Speicherung und -Verwendung eine umfassende Regelung der Informationsrechts erfolgt, dies insbesondere bei undokumentiert Aufgegriffenen. Personen sollen dementsprechend informiert werden, wann und wo es Hits gibt und dass auf ihre Daten zugegriffen oder sie bearbeitet wurden.

Der Zugriff auf Eurodac-Daten wird zu Gunsten der Migrations- und Polizeibehörden aller Staatsebenen ausgeweitet (SEM und kantonale Migrationsämter in asyl- und ausländerrechtlichen Fragen; Fedpol, NDB, Kantons- und Stadtpolizeien zwecks Strafverfolgung). Zudem wird Eurodac im Rahmen der Interoperabilität eng mit den anderen Migrationsdatenbanken der EU verknüpft (SIS, VIS, EES, ETIAS, etc.) und der Zugang insb. für Strafverfolgungsbehörden vereinfacht. Dies entspricht einer deutlichen Ausweitung der Zwecke: Es geht nun nicht mehr bloss um die Gewährleistung der Zuständigkeitsprüfung, sondern um eine umfassende Migrationssteuerung sowie die Unterstützung bei Strafverfolgung. Insbesondere bei Datenerfassungen oder -Bearbeitungen durch Strafverfolgungsbehörden muss dementsprechend nach Ansicht der SP Schweiz das Rechts auf Information und rechtliches Gehör nach StPO geregelt werden. Es kann nicht sein, dass die Regeln der StPO durch die Anwendung der Eurodac-Verordnung umgangen werden. Weiter sollte der Zugriff der Strafverfolgungsbehörden nicht durch das Fedpol geprüft werden, weil diese keine unabhängige Behörde darstellt. Vielmehr sollte dieser Zugriff einer richterlichen Prüfung unterzogen werden. Zudem sollte grundsätzlich bei Datenerfassungen und -Erhebungen die Möglichkeit einer nachträglichen gerichtlichen Überprüfung geprüft werden.

Durch die massiv ausgeweitete Datenerfassung und -verfügbarkeit drohen **grosse Bevölkerungsgruppen zu «gläsernen Geflüchteten» zu werden. «Racial profiling» und verdachtsunabhängige Kontrollen drohen zuzunehmen**. Es darf nach Ansicht der SP Schweiz nicht sein, dass Asylsuchende einem Generalverdacht sondergleichen unterstellt werden.

1.2.5 Einführung Subsidiärer Schutz

Im Zuge der Harmonisierung mit den Regelungen der EU sieht die SP Schweiz die Chance, mit der vorliegenden Reform auch eine **Angleichung in Bezug auf den Schutzstatus** vorzunehmen. Die SP Schweiz fordert deshalb die Übernahme des internationalen Schutzstatus «subsidiärer Schutz» analog zur EU-Gesetzgebung.

Die SP Schweiz fordert seit langem einen einheitlichen, langfristigen humanitären Schutzstatus für diejenigen Personen, die Schutzbedarf haben, aber die strengen Kriterien für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nicht erfüllen. Mit der Übernahme des subsidiären Schutzstatus wäre ein Schritt in die Richtung der Verbesserung der Rechte zumindest einiger Personen erreicht, die momentan lediglich eine vorläufige Aufnahme erhalten.

Wir danken Ihnen, geschätzte Damen und Herren, für die Berücksichtigung unserer Anliegen und verbleiben mit freundlichen Grüßen

SOZIALDEMOKRATISCHE PARTEI DER SCHWEIZ



Mattea Meyer
Co-Präsidentin



Cédric Wermuth
Co-Präsident



Jessica Gauch
Politische Fachreferentin